

Rechtliche Odyssee - Ausgangssituation:

Aufgrund der umgehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses, machte es für den Arbeitgeber erforderlich, bei der zuständigen Krankenkasse die Abmeldung durchzuführen. **Somit endete die Pflichtversicherung zum 31.05.12.**

Es bestand nun die Möglichkeit bei der Kasse zu verbleiben, indem dort eine freiwillige Mitgliedschaft beantragt wird. Oder einen Kassenwechsel innerhalb von drei Monaten durchzuführen, und dabei der vorhergehenden Kasse durch Vorlage einer entsprechende Mitgliedsbescheinigung den Kassenwechsel abzuschließen. Bei einer Fristüberschreitung hätte dies zur Folge, dass eine spezielle Pflichtversicherung bei der Krankenkasse eintreten würde, die bereits während des Beschäftigungsverhältnisses den Versicherungsschutz übernommen hatte.

Durch die Abmeldung des Arbeitgebers lag keine vertragsrechtliche Bindung zur Krankenkasse mehr vor, weshalb eine Kündigungserklärung gegenüber dieser Institution sich erübrigte. So würde mit Ausnahme der Zusendung der Mitgliedsbescheinigung es keine Gründe mehr geben, mit dieser Kasse einen Kontakt aufrechtzuerhalten. Auf Anschreiben der vorhergehenden Krankenkasse erfolgte jedoch am **20.08.2012** sinngemäß der Hinweis, dass eine anderweitige Versicherung vorliegen würde.

Es traten jedoch bei diesem Unterfangen folgende Probleme auf. Bei dem Versuch, die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse (**Barmer**) zu beantragen, wurde von dieser darauf verwiesen, dass eine Kündigungsbestätigung der Kasse erforderlich wäre, bei der die Mitgliedschaft beendet werden sollte. Eine solche Forderung ist unverständlich. Schließlich wurden die gesamten Hintergründe einem Mitarbeiter der Kasse aufgezeigt. Wenn kein Vertrag mehr besteht, kann auch keine Kündigung mehr ausgesprochen werden. Dennoch wurde weiterhin darauf bestanden, eine Kündigungsbestätigung vorzulegen.

Somit kam wieder die **AOK** ins Spiel. Vorsorglich wurde schriftlich zum **30.08.2012** eine Kündigung ausgesprochen, wobei auch klargestellt wurde, dass hierbei keinen Sinn gesehen werden konnte. Am **21.09.2012** wurde dann vonseiten der AOK eine Ausstellung einer Kündigungsbestätigung verweigert. **Begründet wurde dies mit offenen Versicherungszeiten.** Im Rahmen des Klageverfahrens wurde im Schreiben der AOK vom **12.03.2014** jedoch behauptet, dass in dem Schreiben vom **21.09.2012** dargelegt worden wäre, dass eine gültige Kündigung nur bei einer Mitgliedschaft möglich sei und eine Bestätigung der neuen Versicherung vorzulegen wäre.

Diese Angaben treffen jedoch in keiner Weise zu.

Tatsächlich wurde jedoch die Ausstellung einer Kündigungsbestätigung zu Recht von der AOK verweigert. Eigentlich hätte die Krankenkasse diese Gelegenheit nutzen können, auf die Dreimonatsfrist und auf die Folgen hin-

zuweisen, wenn die erforderlichen rechtlichen Schritte nicht innerhalb der Frist erfolgen würden. Die Pflicht bestand und besteht grundsätzlich hierfür. Zumal zu dieser Zeit **das rechtliche Wissen bezüglich dieser Thematik bei der Zielperson noch recht lückenhaft war.**

Als Zwischenbilanz darf folgendes Fazit gezogen werden.

Tatsache ist, dass ein Kassenwechsel zur Barmer zum **01.06.2012** möglich gewesen wäre, ohne einer Kündigungsbestätigung der AOK vorlegen zu müssen bzw. ohne dies auch zu können. Der Zeitrahmen zum Krankenkassenwechsel lag bei diesem Fall zwischen dem **01.06. bis zum 31.08.2012**.

Ohne hierüber Kenntnis zu haben, lag der Versuch einen Wechsel durchzuführen noch innerhalb der vorgegebenen Dreimonatsfrist. Mit der schriftlichen Beantragung der freiwilligen Mitgliedschaft und der Abgabe der Mitgliederbescheinigung an die AOK wäre der Wechsel zur Barmer perfekt verlaufen.